

3204 E1 (2019)

Geschäftsverteilungsplan

des Amtsgerichts

K r e f e l d

für das Geschäftsjahr 2019 *

Übersicht

Teil A: Verteilung der richterlichen Geschäfte:	Seiten:
I. Zivilsachen	2 - 5
II. Strafsachen	6 - 13
III. Familiensachen	14 - 16
IV. Freiwillige Gerichtsbarkeit	17 - 22
V. Güterichter	23 - 24
Teil B: Allgemeine Grundsätze	25 - 35
Teil C: Eil- und Bereitschaftsdienst	36 - 37

- Bearbeitungsstand: 01.07.2019

Teil A

Verteilung der richterlichen Geschäfte

Abschnitt I:

Zivilsachen

Richter am Amtsgericht Dr. K u h n

Abt. 1

Turnus: 6

Vertreter: Reul, Richterin am AG

N.N.

Abt. 2

Turnus: 0

Vertreter: Ludwig, Richter

Richterin J u n g m a n n

Abt. 3

Turnus: 4

Vertreter: Kloppert, Richter am AG

Richterin J u n g m a n n

Abt. 5

1) Turnus: 4

2) Auslandsrechtshilfeersuchen
in Zivilprozesssachen.

Vertreter: Kloppert, Richter am AG

Richter am Amtsgericht K l o p p e r t

Abt. 6

Turnus: 4

Vertreter: Jungmann, Richterin

Richter L u d w i g (Endziffern 3 bis 0)

Abt. 7

Richterin Dr. Wreesmann (Endziffern 1 und 2)

1) Turnus: 5

2) Richter Ludwig: Alle nichtverteilten Angelegenheiten der Zivilgerichtsbarkeit

Vertreter: Berlage, Richterin

Richter am Amtsgericht L a m b r e c h t

Abt. 10

1) Turnus: 0

Vertreter: Batzke, Direktor des Amtsgerichts

Richterin am Amtsgericht R e u l

Abt. 11

1) Turnus: 3

Vertreter: Dr. Kuhn, Richter am AG

Richterin Knoblich – Potrawa**Abt. 12**

1) Turnus: 8

Vertreter: Batzke, Direktor des Amtsgerichts - in ungeraden Kalenderwochen
 Lambrecht, Richter am AG - in geraden Kalenderwochen

Richter am Amtsgericht Kloppe r t**Abt. 13**

1. Zivilprozesssachen gemäß § 43 Nrn. 1 – 4 und 6
 Wohnungseigentumsgesetz
 mit den Anfangsbuchstaben

A bis G

2. Richterliche Entscheidungen in der Immobilien-
 und Mobiliarzwangsvollstreckung und die
 Entscheidungen nach § 758a ZPO sowie die
 Rechtshilfeersuchen hierzu

mit geraden Endziffern

3. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gegen Zivilrichter und Richter der frei-
 willigen Gerichtsbarkeit

Vertreter: Dr. Wreesmann, Richterin, zu 1. und 2.
 Borgmann, Richterin am AG, zu 3.

Richterin Dr. W r e e s m a n n**Abt. 14**

1. Zivilprozesssachen gemäß § 43 Nrn. 1 – 4 und 6
 Wohnungseigentumsgesetz
 mit den Anfangsbuchstaben

H bis Z

2. Richterliche Entscheidungen in der Immobilien-
 und Mobiliarzwangsvollstreckung und die

- Bearbeitungsstand: 01.07.2019

Entscheidungen nach § 758a ZPO sowie die
Rechtshilfeersuchen hierzu
mit ungeraden Endziffern

Vertreter: Kloppert, Richter am AG

Abschnitt II:

Strafsachen

Richter am Amtsgericht H u g e**Abt. 21**

- 1) Jugendschöffengerichtssachen einschließlich der zum Jugendschöffengericht angeklagten Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG
- 2) Strafsachen (einschließlich Haft- und Ermittlungsverfahren) und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Jugendliche und Heranwachsende, der zum Jugendrichter angeklagten Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG
- 3) Die Geschäfte des Jugendrichters bei der Wahl und Auslosung der Jugendschöffen einschließlich der mit der Aufstellung der Schöffenliste verbundenen Geschäfte

Turnuszahl: 6 für Ls-, Ds- und Cs-Sachen
 1 für alle übrigen Sachen

Vertreter: Zembol, Richter am AG

Richter am Amtsgericht Z e m b o l**Abt. 22**

- 1) Jugendschöffengerichtssachen einschließlich der zum Jugendschöffengericht angeklagten Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG
- 2) Strafsachen (einschließlich Haft- und Ermittlungsverfahren) und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Jugendliche und Heranwachsende, der zum Jugendrichter angeklagten Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG

Turnuszahl: 10 für Ls-, Ds- und Cs-Sachen
2 für alle übrigen Sachen

Vertreter: Hüge, Richter am AG - in geraden Kalenderwochen
Hüschen, Richterin am AG - in ungeraden Kalenderwochen

Richterin am Amtsgericht H ü s c h e n

Abt. 26 a

- 1) Jugendschöffengerichtssachen einschließlich der zum Jugendschöffengericht angeklagten Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG
- 2) Strafsachen (einschließlich Haft- und Ermittlungsverfahren) und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Jugendliche und Heranwachsende, der zum Jugendrichter angeklagten Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG
- 3) Ablehnungsgesuche gegen den die Aufgaben des Amtsrichters in Haftsachen und Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene wahrnehmenden Richter

Turnuszahl: 6 für Ls-, Ds- und Cs-Sachen
1 für alle übrigen Sachen

Vertreter: Held, Richterin am AG

Richterin am Amtsgericht H e l d

Abt. 26 b

- 1) Jugendschöffengerichtssachen einschließlich der zum Jugendschöffengericht angeklagten Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG
- 2) Strafsachen (einschließlich Haft- und Ermittlungs-

verfahren) und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Jugendliche und Heranwachsende, der zum Jugendrichter angeklagten Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG

Turnuszahl: 3 für Ls-, Ds- und Cs-Sachen
 1 für alle übrigen Sachen

Vertreter: Hüschen, Richterin am AG

Bei der Verteilung der übrigen Sachen, nimmt die Abteilung 26 b nur bei jedem zweiten Umlauf im Turnusverfahren teil.

Richterin am Amtsgericht Dr. Geuenich-Cremer

Abt. 23

- 1) Aufgaben des Amtsrichters in Haftsachen und Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht anderweitig verteilt, in Abschiebungshaft- und Unterbringungssachen gemäß § 126 a StPO und die weiteren dem Amtsrichter zugewiesenen, nichtverteilten Geschäfte nach der Strafprozessordnung sowie richterliche Entscheidungen nach dem PolG NRW soweit es sich nicht um Entscheidungen nach § 36 PolG NRW (Gewahrsam) handelt, an nicht dienstfreien Tagen von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr.
- 2) Durchführung von beschleunigten Verfahren gemäß §§ 417 ff. StPO, soweit es sich um Festgenommene handelt, sowie die Anordnung von Hauptverhandlungshaft gemäß § 127 b Abs. 3 StPO.
- 3) Rechtshilfeersuchen, soweit inhaftierte Personen zu vernehmen sind, mit Ausnahme der Auslandsrechtshilfeersuchen

- Bearbeitungsstand: 01.07.2019

in Zivilprozesssachen.

- 4) Die richterliche Entscheidung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG.
- 5) Entscheidungen nach § 81 g StPO.
- 6) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gegen Richter,
die mit Strafsachen befasst sind.

<u>1. Vertreter:</u>	Schoppol, Richter	- in geraden Kalenderwochen
	Dr. Grefen, Richter am AG	- in ungeraden Kalenderwochen
<u>2. Vertreter:</u>	Dr. Grefen, Richter am AG	- in geraden Kalenderwochen
	Schoppol, Richter	- in ungeraden Kalenderwochen

Richter am Amtsgericht S c h o p p o l

Abt. 24

- 1) Schöffengerichtssachen
- 2) Die nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnden Schöffengerichtssachen, soweit das ursprüngliche Schöffengericht von der erneuten Verhandlung und Entscheidung ausgeschlossen ist.
- 3) Strafrichtersachen sowie die Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz wegen Verstoßes gegen die Abgabenordnung

Turnuszahl: 5

<u>Vertreter:</u>	Dr. Geuenich-Cremer, Richterin am AG	- in geraden Kalenderwochen
	Dr. Grefen, Richter am AG	- in ungeraden Kalenderwochen

- Bearbeitungsstand: 01.07.2019

Richter am Amtsgericht Dr. G r e f e n**Abt. 25**

- 1) Schöffengerichtssachen
- 2) Die nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnden Schöffengerichtssachen, soweit das ursprüngliche Schöffengericht von der erneuten Verhandlung und Entscheidung ausgeschlossen ist.
- 3) Strafrichtersachen sowie Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz wegen Verstoßes gegen die Abgabenordnung
- 4) Die Geschäfte des Richters beim Amtsgericht bei der Wahl und Auslosung der Schöffen, einschließlich der mit der Aufstellung der Schöffensliste verbundenen Geschäfte, soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist.

Turnuszahl: 5

Vertreter: Schoppol, Richter - in geraden Kalenderwochen
 Dr. Geuenich-Cremer, Richterin am AG - in ungeraden Kalenderwochen

Richterin am Amtsgericht Dr. S c h u s t e r (Endziffern 5 – 0) Abt. 31**Richter am Amtsgericht H u g e (Endziffern 1 – 4)**

- 1) Strafrichtersachen sowie die Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz
- 2) Die Aufgaben des 2. Richters beim Schöffengericht in der Abt. 25 (Richterin am AG Dr. Schuster)

- Bearbeitungsstand: 01.07.2019

Turnuszahl: 10

Vertreter: Sauberschwarz, Richter am AG

Richter am Amtsgericht S a u b e r s c h w a r z

Abt.33

1) Strafrichtersachen sowie die Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

2) Die Aufgaben des 2. Richters beim Schöffengericht in der Abt. 24.

Turnuszahl: 10

Vertreter: Dr. Schuster, Richterin am AG

Richter Dr. G e e r k e n

Abt. 34

Strafrichtersachen sowie die Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Turnuszahl: 10

Vertreter: Cornelius, Richterin am AG

Richterin B e r l a g e

Abt. 35

Strafrichtersachen sowie die Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Turnuszahl: 10

Vertreter: Hupperich, Richterin am AG

Richterin am Amtsgericht H u p p e r i c h

Abt. 36

- Bearbeitungsstand: 01.07.2019

Strafrichtersachen sowie die Verfahren nach dem
Ordnungswidrigkeitengesetz

Turnuszahl: 10

Vertreter: Berlage, Richterin

Richterin am Amtsgericht C o r n e l i u s

Abt. 37

Strafrichtersachen sowie die Verfahren nach dem
Ordnungswidrigkeitengesetz

Turnuszahl: 6

Vertreter: Dr. Geerken, Richter

Abschnitt III:

Familiensachen

Richterin am Amtsgericht S i e v e r s

Abt. 61

Turnus: 6

Vertreter: Höfer, Richterin am AG

Richter am Amtsgericht J a h n

Abt. 62

Turnus: 4

Vertreter: Päuser, Richterin am AG

Richterin am Amtsgericht B o r g m a n n

Abt. 63

1) Turnus: 5

2) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gegen Familienrichter

Vertreter: Reul, Richterin am AG, zu 1.
Kloppert, Richter am AG, zu 2.

Richterin am Amtsgericht P ä u s e r

Abt. 64

Turnus: 5

Vertreter: Jahn, Richter am AG

Richterin am Amtsgericht R e u l

Abt. 65

Turnus: 5

Vertreter: Borgmann, Richterin am AG

Richter am Amtsgericht T e n h o f e n

Abt. 66

1) Turnus: 8

Vertreter: Lande, Richterin

Richterin L a n d e

Abt. 67

Turnus: 8

Vertreter: Tenhofen, Richter am AG

Richter am Amtsgericht Dr. K u h n

Abt. 68

Turnus: 6

Vertreter: Höfer, Richterin am AG

Richterin am Amtsgericht H ö f e r

Abt. 69

Turnus: 8

Vertreter: Sievers, Richterin am AG

- Bearbeitungsstand: 01.07.2019

Abschnitt IV:

**Betreuungssachen,
Vormundschaftssachen,
Registersachen,
Insolvenzsachen,
Nachlasssachen,
Aufgebotssachen und
sonstige Freiwillige Gerichtsbarkeit**

Richter am Amtsgericht S c h w e n z e r**Abt. 51 - 56**

- 1) Vormundschaftssachen nach dem Recht vor dem 1. September 2009
- 2) Betreuungssachen nach dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 12. September 1990
- 3) Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG und dem Infektionsschutzgesetz

zu Ziffern 1) bis 3) mit den Anfangsbuchstaben

A, D, F, H, N, P, R, T, U und Z

- 4) Die nach dem Schiedsamtsgesetz und der Schiedsamtordnung für das Land NW dem Amtsgericht obliegenden Entscheidungen
- 5) Alle Rechtshilfeersuchen zu 1) bis 4).

Vertreter: Bungert, Richter am Amtsgericht, soweit nicht Betreuungssachen mit dem Buchstaben H betroffen sind
 Rühl, Richterin am Amtsgericht, in Betreuungssachen mit dem Buchstaben H

Richterin am Amtsgericht R ü h l**Abt. 51 - 56**

- 1) Vormundschaftssachen nach dem Recht vor dem 1. September 2009

- Bearbeitungsstand: 01.07.2019

- 2) Betreuungssachen nach dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 12. September 1990
- 3) Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG und dem Infektionsschutzgesetz

zu Ziffern 1) bis 3) mit dem Anfangsbuchstaben

M

- 4) Register-, Urkunds- und Handelsregistersachen mit den Endziffern

Abt. 40

0 bis 4

- 5) Alle Rechtshilfeersuchen zu 1) bis 4).

Vertreter: zu 1)-3) und 5) Schwenzer, Richter am AG
zu 4) 1. Schußmüller, Richterin am AG
2. Jahn, Richter am AG

Richter am Amtsgericht B u n g e r t

Abt. 51 - 56

- 1) Vormundschaftssachen nach dem Recht vor dem 1. September 2009
- 2) Betreuungssachen nach dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 12. September 1990

- 3) Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG und dem Infektionsschutzgesetz

zu Ziffern 1) bis 3) mit den Anfangsbuchstaben

B, G, L, X

- 4) Standesamtssachen, einschließlich der Entscheidungen nach § 31 Abs. 2 PStG

- 5) Alle Rechtshilfeersuchen zu 1) bis 4).

Vertreter: zu 1)-3) und 5) Schwenzer, Richter am AG
zu 4) Rühl, Richterin am AG

Richter am Amtsgericht J a h n

Abt. 51 - 56

- 1) Vormundschaftssachen nach dem Recht vor dem 1. September 2009

- 2) Betreuungssachen nach dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 12. September 1990

- 3) Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG und dem FamFG

zu Ziffern 1) bis 3) mit den Anfangsbuchstaben

C, S und V

- 4) Die richterlichen Entscheidungen nach dem Beratungshilfegesetz

- Bearbeitungsstand: 01.07.2019

5) Alle Rechtshilfeersuchen zu 1) bis 4).

Vertreter: Schußmüller, Richterin am AG

Richterin am Amtsgericht S c h u ß m ü l l e r

Abt. 51 - 56

1) Vormundschaftssachen nach dem Recht vor dem 1. September 2009

2) Betreuungssachen nach dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 12. September 1990

3) Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG, und dem FamFG

4) zu Ziffern 1) bis 3) mit den Anfangsbuchstaben **E, I, J, K, O, Q, W und Y**

5) Register-, Urkunds- und Handelsregistersachen mit den Endziffern **5 bis 9**

Abt. 40

6) Alle nichtverteilten Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

7) Alle Rechtshilfeersuchen zu 1) bis 5).

Vertreter: zu 1)-4), 6) und 7) Jahn, Richter am Amtsgericht
zu 5) 1. Rühl, Richterin am AG

2. Jahn, Richter am AG

Bei Rechtshilfeersuchen richtet sich die Vertretung nach dem Sachgebiet und der entsprechenden Zuteilung.

Richterin am Amtsgericht H e l d**Abt. 90 - 95**

- 1) Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzsachen
betreffend Schuldner mit den Anfangsbuchstaben
A bis H und J
- 2) Rechtshilfeersuchen zu 1)

Vertreter: 1. Hüschen, Richterin am AG
2. Lambrecht, Richter am AG

Richterin am Amtsgericht H ü s c h e n**Abt. 90 - 95**

- 1) Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzsachen
betreffend Schuldner mit den Anfangsbuchstaben
I, K bis Q und V
- 2) Rechtshilfeersuchen zu 1)

Vertreter: 1. Lambrecht, Richter am AG
2. Held, Richterin am AG

Richter am Amtsgericht L a m b r e c h t**Abt. 90 - 95**

- 1) Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzsachen
betreffend Schuldner mit den Anfangsbuchstaben
R bis U, W bis Z
- 2) Rechtshilfeersuchen zu 1)

- Bearbeitungsstand: 01.07.2019

- Vertreter:** 1. Held, Richterin am AG
2. Hüschen, Richterin am AG

Direktor des Amtsgerichts B a t z k e

- | | |
|--|------------------------------|
| 1) Nachlasssachen
mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens
des Erblassers
A bis J, M, N, Q bis V und X bis Z | Abt. 121 - 125
45 |
| 2) Grundbuchsachen | |
| 3) Aufgebotssachen | Abt. 18 |

- Vertreter:** 1. Lambrecht, Richter am AG

Richter am Amtsgericht L a m b r e c h t

- | | |
|---|------------------------------|
| Nachlasssachen
mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens
des Erblassers
K, L, O, P und W | Abt. 121 - 125
45 |
|---|------------------------------|

- Vertreter:** Batzke, Direktor des AG

Abschnitt V:

Güterichter

1.

Die Aufgaben des Güterrichters nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG nehmen wahr:

- 1.1. Richterin am Amtsgericht B o r g m a n n
- 1.2. Richter am Amtsgericht L a m b r e c h t
- 1.3. Richterin am Amtsgericht P ä u s e r
- 1.4. Richter am Amtsgericht T e n h o f e n
- 1.5. Richterin Dr. W r e e s m a n n

2.

Die Zuständigkeit für die Güterrichter richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs zu Ziffer 1) fortlaufend. Soweit eine Sache aus der Abteilung des Güterrichters/der Güterrichterin stammt, wird dieser/diese übersprungen.

Sofern eine Sache aus einer Familienabteilung an den Güterrichter abgegeben wird, so wird diese von Richterin am Amtsgericht Borgmann und Richter am Amtsgericht Tenhofen, Sachen aus den anderen Abteilungen von Richter am Amtsgericht Lambrecht, Richterin am Amtsgericht Päuser und Richterin Dr. Wreesmann bearbeitet.

Teil B**1. ABSCHNITT****ALLGEMEINE ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNG****I. Aufteilung von Dezernaten nach Buchstaben**

Bei Aufteilung von Dezernaten nach Buchstaben entscheidet

1.

bei Klagen und Anträgen gegen natürliche Personen:

Der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, wobei das erste Hauptwort maßgeblich ist und Vornamen (einschließlich deren Abkürzungen), Adelsbezeichnungen und -prädikate, Titel, Verwandtschaftsbezeichnungen und Namensteile wie "van", "de", "zu" und ähnliche unberücksichtigt bleiben.

<u>Beispiele:</u>	Klaus Müller-Lüdenscheid	=	M
	Johannes aus der Mark	=	M
	Edwin Freiherr von Schnell	=	S

2.

Bei Personen, die unter einer Firma oder einer Geschäftsbezeichnung handeln, entscheidet der Nachname des gegenwärtigen Inhabers, wenn dieser Name als Haupt-, Eigenschaftswort oder Bestandteil des zusammengesetzten Wortes in dem Namen der Firma usw., bei fortgeführten Firmenbezeichnungen im Fortführungszusatz vorkommt, im Übrigen der als Haupt-, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes in der Bezeichnung vorkommende Name einer anderen Person als der des gegenwärtigen Inhabers; bei Personen, die unter einer Geschäftsbezeichnung handeln, entscheidet der Name des gegenwärtigen Inhabers auch dann, wenn er in der Geschäftsbezeichnung nicht vorkommt.

3.

Bei Personenhandels-, Partnergesellschaften, Vereinen und anderen juristischen Personen, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Behörden entscheidet:

- Bearbeitungsstand: 01.07.2019

a)

Der in der Bezeichnung enthaltene ausgeschriebene Name (ohne Vornamen).

b)

Hilfsweise die Sach- oder sonstige Bezeichnung, ohne Rücksicht auf ihre Zulässigkeit und unabhängig von der Eintragung im Register. Entscheidend ist der erste Buchstabe der Firmenbezeichnung, auch bei Abkürzungen. Dabei bleibt das den Geschäftszweig oder die Gesellschaftsform kennzeichnende Hauptwort,

zum Beispiel

Aktiengesellschaft, Anstalt, Firma, Gemeinde, Genossenschaft mbH oder unbeschränkter Haftung oder mit Nachschusspflicht, Gesellschaft, Gewerkschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Handelsgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Handlung IG in Liquidation, Innung, Kommanditgesellschaft (auf Aktien), Korporation, Stiftung, Verband, Verein, Versicherung, Zeche,

außer Betracht.

4.

Bei subjektiver Klagehäufung:

a)

Bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten oder Antragsgegner, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.

b)

Bei Klagen gegen eine Versicherungsgesellschaft und gleichzeitig gegen natürliche Personen bleibt jedoch der Name der Versicherungsgesellschaft außer Betracht.

5.

Für Vollstreckungsanträge, über die das Prozessgericht zu entscheiden hat, ist der Richter der Abteilung zuständig, in der das Ausgangsverfahren geführt worden ist. Das

- Bearbeitungsstand: 01.07.2019

gilt auch dann, wenn diese Abteilung für ein neues Verfahren nach der Regelung in I. nicht mehr zuständig ist (Maßgeblichkeit des Aktenzeichens).

6.

Ist eine Wohnungseigentümergeinschaft an dem Verfahren beteiligt, so ist der Name der Straße maßgeblich, in der die Wohnanlage gelegen ist, bei mehreren Straßen gilt der im Alphabet frühere Buchstabe.

7.

Bei Aufgebotssachen oder in sonstigen Sachen, in denen ein Beklagter / Antragsgegner fehlt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Antragstellers. Bei Verfahren zum Aufgebot der Nachlassgläubiger ist der Name des Erblassers maßgebend. Nr. 4 a) gilt entsprechend.

8.

Im Falle der Prozessverbindung (§ 147 ZPO) in verschiedene Abteilungen gehöriger Sachen geht die Bearbeitung der verbundenen Sachen auf die Abteilung über, deren Richter die Verbindung angeordnet hat. Im Falle der Prozesstrennung (§ 145 ZPO) bleibt die Abteilung für die getrennten Sachen zuständig, deren Richter die Trennung angeordnet hat.

9.

Ist in einer Sache über ein Prozesskostenhilfesuch entschieden, im Rahmen eines schriftlichen Vorverfahrens eine Entscheidung ergangen, in sonstigen Verfahren mündlich verhandelt oder in Verfahren ohne mündliche Verhandlung der Zeitpunkt, der der mündlichen Verhandlung entspricht, abgelaufen, obwohl die Abteilung nach den vorstehenden Vorschriften nicht zuständig war, so geht die Sache in ihre Zuständigkeit über. Dies gilt nicht im Verhältnis zwischen den allgemeinen Zivilabteilungen und den Zivilabteilungen, denen besondere Sachgebiete zugewiesen sind und umgekehrt.

10.

Rechtshilfesachen bearbeitet die Abteilung, die in der Sache zuständig wäre, es sei denn, dass in Teil A dieser Geschäftsverteilung eine Sonderzuweisung erfolgt ist.

- Bearbeitungsstand: 01.07.2019

11.**a)**

Die Abteilung, die über den Grund eines Anspruches entschieden hat, ist auch für die Entscheidung über die Höhe zuständig.

b)

Für die Wiederaufnahme eines Verfahrens (§§ 578 ff. ZPO) ist die Abteilung zuständig, vor der das abgeschlossene Verfahren geschwebt hat.

c)

Von dem Rechtsmittelgericht zurückverwiesene Sachen werden von der Abteilung bearbeitet, deren Entscheidung aufgehoben worden ist.

Besteht in den Fällen zu a) bis c) die ursprüngliche Abteilung nicht mehr, so ist die Abteilung zuständig, auf die die Bearbeitung des Rechtsstoffes übergegangen ist.

12.

Bei einer Neuverteilung der Geschäfte werden die bereits anhängigen Sachen von der bis dahin zuständigen Abteilung weiterbearbeitet, sofern bei der Neuverteilung nichts anderes bestimmt ist.

II. Aufteilung von Dezernaten im Turnussystem

1. Allgemeines

Rechtssachen in Zivil-, Familien- und Strafangelegenheiten werden nach den folgenden Grundsätzen im Turnussystem verteilt. Für die Verteilung der Zivil- und Familiensachen im Turnussystem gelten folgende allgemeine Regelungen:

a)

Alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie Neueingänge behandelt werden, werden in der Wachtmeisterei erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die

- Bearbeitungsstand: 01.07.2019

jeweilige Eingangsgeschäftsstelle (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten / Familiensachen) mit einem Tagesdatum sowie einer fortlaufenden Nummerierung – beginnend jeweils am 01.01. eines jeden Kalenderjahres mit der Nummer 1 - in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen.

b)

In der Eingangsgeschäftsstelle werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge getrennt nach Zivil- und Familiensachen gekennzeichnet und in die Register eingetragen.

Sodann werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen entsprechend der für jede Abteilung festgelegten Turnuszahl verteilt.

Der jeweilige Turnus beginnt in Zivilsachen mit der Abteilung 1, in Familiensachen mit der Abteilung 61 und setzt sich in aufsteigender Nummernfolge fort. Nach der Abteilung mit der jeweils höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der jeweils niedrigsten Abteilungsnummer.

In jedem neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

c)

(1)

Als Eilsachen erkennbare Eingänge in allgemeinen Zivilsachen und Familiensachen (Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen Anordnung, eines Arrestes, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung usw.) werden nach Eingang auf der Briefannahmestelle unverzüglich mit einem Tagesdatum an nächst bereiter Stelle (vor den bereits vorliegenden, noch nicht erfassten Sachen) mit der fortlaufenden Nummerierung versehen. Die Briefannahmestelle hat unverzüglich die Vorlage bei der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zu veranlassen. Eine Beförderung mit der Hauspost ist nicht ausreichend.

(2)

Die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle hat Eilsachen - ggfls. in der Reihenfolge ihrer Nummerierung - unverzüglich an nächst bereiter Stelle in das Register einzutragen und entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus zu verteilen.

Die Geschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge, auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen, sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben.

d)

Alle AR-Sachen werden im Turnussystem erfasst und wie Neueingänge behandelt, unabhängig davon ob sie eine richterliche Tätigkeit erfordern oder nicht.

e)

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Krefeld nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

f)

In allen Fällen der Abtrennung werden die abgetrennten Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues - von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes- Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.

Für jedes abgetrennte Verfahren ist eine Zählkarte anzulegen. Hiervon ausgenommen sind Abtrennungen von Verfahren im Sinne des § 140 FamFG.

g)

Für weggelegte (nach Fristablauf unter Erledigung der Zählkarte ausgetragene) und sonstige abgeschlossene Verfahren, Verfahren nach § 732 ZPO sowie Klagen aus §§ 323, 767 ZPO, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein neuer Eingang behandelt.

- Bearbeitungsstand: 01.07.2019

2. Zivilsachen

a)

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, ein Arrestgesuch oder ein Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zählen nur als ein Eingang und werden im Turnus der C-Sachen verteilt. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.

b)

Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Turnus wie ein neuer Eingang behandelt und zugeteilt.

c)

Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärungen von Schiedssprüchen und ausländischen Titeln übernimmt die nach dem Turnus zuständige Abteilung.

d)

Verfahren gegen mehrerer Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung- bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer- auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren. Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren (zwei

Sachen) sind sodann derselben Abteilung zuzuweisen, wobei eine Anrechnung der zweiten Sache (Hauptsache) auf den Turnus nicht stattfindet.

e)

Im Falle der Prozessverbindung gem. I.7. findet eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt.

f)

Eine Anrechnung auf den Turnus einer abgebenden und/oder einer übernehmenden Abteilung erfolgt nicht.

g)

Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Turnus ist zuständigkeitsbegründend; eine Abgabe ist nicht möglich mit Ausnahme der in lit. h) getroffenen Regelung.

h)

Abgaben finden mit Ausnahme der unter II.2.e) genannten Fälle nicht statt. Bei einer Sonderzuständigkeit ist die Abgabe bis zu einer Anordnung der Verfahren nach §§ 128, 495 a ZPO oder des schriftlichen Vorverfahrens, der Bestimmung eines Termins oder der Entscheidung über ein Prozesskostenhilfegesuch zulässig.

3. Familiensachen

a)

Zuständig ist in Familiensachen unter Anrechnung auf den Turnus zunächst die Abteilung, welche ein früheres Verfahren hinsichtlich des Familienverbands (Vorstück) bearbeitet hat oder bearbeitet. Vorstücke bleiben jedoch für die Geschäftsverteilung unberücksichtigt und führen somit nicht zu einer abweichenden Zuständigkeit, wenn sie am 31.12.2015 abgeschlossen waren.

b)

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren in verschiedenen Abteilungen aus, ist die Abteilung zuständig, die das Verfahren mit dem jüngsten Aktenzeichen bearbeitet hat.

c)

Sofern keine auf den Turnus anzurechnenden Vorstücke festgestellt wurden, sind die übrigen Verfahren entsprechend II.1.b) zu verteilen.

d)

Der Scheidungsantrag des Gegners in einem anhängigen Scheidungsverfahren wird nicht auf den Turnus angerechnet, ebenso wenig die Abtrennung von Verfahren, es sei denn es handelt sich um abgetrennte Verfahren nach § 137 Abs. 3 FamFG. Überprüfungen nach §§ 166 FamFG, 1696 BGB werden nicht auf den Turnus angerechnet.

e)

Bei einer Neuverteilung der Geschäfte gehen bereits anhängige Sachen in die neue Abteilung über, soweit nichts anders bestimmt ist.

4. Strafsachen

Die den Strafabteilungen und den Jugendgerichten obliegenden Geschäfte werden mit Ausnahme der des Ermittlungsrichters (Abteilung 23) nach dem Turnussystem, also in der Reihenfolge des Eingangs bei Gericht, verteilt.

Im Einzelnen wird das Zuteilungsverfahren wie folgt vorgenommen:

a)

Sämtliche in das Register einzutragende Eingänge sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle zuzuleiten. Dort werden die Verfahren, die in die Zuständigkeit der Jugendgerichte fallen, gesondert erfasst und von denen, die in die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte gehören, getrennt. Sodann werden die Eingänge getrennt nach

dem jeweiligen Sachgebiet, für die ein gesonderter Turnus geführt wird, entsprechend dem zeitlichen Eingang gestapelt.

Für folgende Sachen wird jeweils ein gesonderter Turnus eingerichtet:

Strafsachen gegen Erwachsene

Ds – Sachen

Ds – Sachen bei Verstößen gegen die Abgabenordnung

Ls – Sachen und Ls(Cs)-Sachen

Cs – Sachen

Cs – Sachen bei Verstößen gegen die Abgabenordnung

AR – Sachen einschließlich der AR(Bew) – Sachen, Bs, Gs,

Owi – Sachen bei Verstößen gegen die Abgabenordnung

Owi – Sachen (ohne Erzwingungshafte)

Owi – Sachen (Erzwingungshaft)

Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Ds – Sachen

Ls – Sachen und Ls(Cs) – Sachen

Cs – Sachen

Gs – Sachen

AR – Sachen einschließlich der AR(Bew) – Sachen, Bs, Gs,

Owi – Sachen

Noch in der Posteingangsstelle werden die Eingänge mit dem Eingangsstempel sowie einer fortlaufenden Nummerierung versehen und anschließend in einer Liste entsprechend der Nummerierung erfasst. Bei gleichem zeitlichen Eingang entscheidet über die Reihenfolge das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen, beginnend mit dem kleinsten Js-Aktenzeichen, wobei die Jahreszahl unberücksichtigt bleibt; bei gleicher Zahl des Aktenzeichens ist die jeweilige Abteilung der Staatsanwaltschaft maßgeblich, beginnend mit der kleinsten Abteilung, bei gleicher Abteilung entscheidet die geringere Jahreszahl des Aktenzeichens. Enthält der Vorgang kein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen, so ist der Familienname des Beschuldigten bzw. Betroffenen in der alphabetischen Anordnung maßgebend, beim Fehlen eines Betroffenen oder Beschuldigten

- Bearbeitungsstand: 01.07.2019

der Anfangsbuchstabe der ersten in dem Vorgang aufgeführten Person. Die Nummerierung der Eingänge erfolgt monatlich von neuem.

Die nummerierten Eingänge werden den Eingangsgeschäftsstellen vorgelegt. Dort werden die Vorgänge den jeweiligen Abteilungen in der Reihenfolge der Nummerierung entsprechend der Turnuszahl und unter Verwendung eines **Abteilungsspiegels**, der als Anlage beigefügt ist, zugeteilt und zwar beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, wobei die Reihe des Vortages fortzusetzen ist.

b)

Geht eine Anklage oder eine Antragsschrift gegen einen Beschuldigten/Betroffenen ein, gegen den innerhalb der letzten vier Jahre ein Verfahren anhängig war, so ist das richterliche Dezernat zuständig, für welches das erste Verfahren eingetragen worden ist.

Waren im vorgenannten Zeitraum mehrere Verfahren gegen einen Beschuldigten in verschiedenen Dezernaten anhängig, so ist für das neue Verfahren das Dezernat zuständig, in welchem das jüngste der früheren Verfahren geführt worden ist. Diese Regelung gilt jedoch nur für neue Verfahren gegen Einzelpersonen oder bei mehreren Beschuldigten, wenn zwischen dem ersten Verfahren und dem neuen Verfahren völlige Personenidentität besteht.

Die neu eingegangene Sache wird auf den Turnus der zuständigen Abteilung angerechnet, d.h. bei der nächsten Verteilung erhält die zuständige Abteilung eine Sache weniger, wenn sie nicht den ihr aufgrund der Vorstückregelung zugewiesenen Neueingang ohnehin im Turnus erhalten hätte.

Wird auch bei mehreren Beschuldigten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Sache an eine andere Abteilung abgegeben, so erhält die abgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung. In der aufnehmenden Abteilung wird die Sache auf den Turnus angerechnet, d.h. bei der nächsten Verteilung erhält die Abteilung eine Sache weniger.

c)

Eine Abteilung bleibt – unter Anrechnung auf den Turnus – auch dann zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht

die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt.

d)

Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn

aa) in der neuen Anklage

- die Tat anders rechtlich gewürdigt,
- die Sachverhaltsdarstellung geändert wird,
- sich die Anzahl der Angeschuldigten verändert,

bb) neue Taten hinzukommen.

e)

Unter Anklage im Sinne der beiden vorstehenden Absätze sind auch Privatklagen, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren zu verstehen.

f)

Ist bei einer Zuteilung fälschlicherweise einer Abteilung eine Sache zugeteilt worden und wird diese wieder an die Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben, so erhält die zurückgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung.

Stellt die Eingangsgeschäftsstelle fest, dass die zentrale Posteingangsstelle einen Eingang dem falschen Turnus zugeordnet hat, so wird dieser Eingang aus diesem Turnus herausgenommen und nach Richtigstellung wie ein Neueingang behandelt. Dabei rücken die nachfolgenden Eingänge des Turnus, dem der Eingang falsch zugeordnet worden war, entsprechend nach vorne, während der zunächst falsch eingetragene Eingang an das Ende des zutreffenden Turnus tritt.

g)

Wird ein vorläufig durch das Gericht eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen oder das Hauptverfahren vor einem anderen als in der Anklageschrift bezeichneten Gericht eröffnet, so bleibt – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer j) - die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Dies gilt auch dann, wenn ein Jugendgericht das Hauptverfahren vor dem allgemeinen Gericht eröffnet.

h)

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte oder Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig, vorbehaltlich einer Entscheidung nach § 103 Abs. 3 JGG. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

i)

Das angerufene Schöffengericht bleibt auch dann zuständig, wenn die Sache erweitert, d.h. unter Hinzuziehung eines zweiten Amtsrichters, verhandelt wird. Insoweit erfolgt für die erweiterte Sache eine Anrechnung auf den Turnus, wobei in dem Abteilungsspiegel nicht neun, sondern lediglich sechs (Einzelrichterstraf-) Felder neu besetzt werden.

j)

Die Vorlage nach § 209 Abs. 2 StPO wird von der Posteingangsstelle mit einem Eingangsstempel und der Kennzahl entsprechend dem zeitlichen Eingang versehen und auf diesem Wege dem turnusmäßig zuständigen Schöffenrichter zugeleitet. Eröffnet dieser das Verfahren vor dem Schöffengericht, so verbleibt die Sache unter dem wie vorstehend zugewiesenen Aktenzeichen bei ihm. Eröffnet er vor dem Strafrichter, so ist – ohne Anrechnung auf den Turnus – die Abteilung zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingegangen war und von der sie vorgelegt wurde. Gleiches gilt für die Vorlage von dem für allgemeine Strafsachen zuständigen (Schöffen- oder Straf-) Richter an den Jugend- (Schöffen- oder Straf-) Richter nach § 209 Abs.2 i.V.m. § 209 a Nr.2 StPO.

k)

Abweichend von den vorstehenden Regelungen gilt folgendes:

aa) Bei den Gns- und VRJs-Sachen ist die Abteilung zuständig, die die maßgebliche Entscheidung im Erkenntnisverfahren getroffen hat.

bb) Haben verschiedene Abteilungen des Amtsgerichts auf Freiheitsstrafe mit Bewährung erkannt, so ist für die nach § 453 StPO zu treffenden Entscheidungen nur eine Abteilung zuständig, wobei entsprechende Rechtshilfeersuchen - AR(Bew) – einzubeziehen sind. Zuständig ist die Abteilung, die auf die höchste Strafe erkannt hat. Sind die Strafen gleich, so ist die Abteilung zuständig, deren Urteil zuletzt ergangen ist.

cc) Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, insbesondere Haftsachen, die auf der Eingangsgeschäftsstelle abgegeben werden, sind ohne Rücksicht auf die Nummerierung der Posteingangsgeschäftsstelle unmittelbar zuzuteilen. Die Reihenfolge ihres Eingangs wird durch Datum und Uhrzeit des Einreichens vermerkt.

l) Im Übrigen werden folgende allgemeine Regelungen getroffen:

aa) Ist eine Abteilung mit einem Antrag der Ermittlungsbehörden nach den §§ 153, 153 a StPO befasst worden, so bleibt diese Abteilung für die aufgrund desselben Sachverhalts eingehende Anklage oder den entsprechenden Strafbefehlsantrag zuständig.

bb) Die dem Amtsgericht im Wege der Rechtshilfe übertragenen Entscheidungen in Bewährungssachen – AR(Bew) - fallen abhängig davon, welches Gericht um Rechtshilfe ersucht hat, in den jeweiligen Turnus bzw. die Zuständigkeit für AR- Sachen des Schöffengerichts, des Jugendschöffengerichts, des Strafrichters oder Jugendrichters.

cc) Ist nach den getroffenen Regelungen keine Abteilung zuständig, wird das Verfahren nach den Grundsätzen des Turnussystems verteilt.

dd) Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beteiligte, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Straf- bzw. Bußgeldabteilung nach dem Familiennamen des lebensältesten

Beschuldigten bzw. Betroffenen. Ist der Name des Beschuldigten oder Betroffenen nicht bekannt, so ist die Bezeichnung "Unbekannt" anstelle des Namens maßgebend.

ee) Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte oder Betroffene getrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig. Dies gilt entsprechend auch für die Fälle, in denen die Anklage gegen einen oder mehrere Beschuldigte vor Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgenommen oder das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte nicht eröffnet wird.

ff) Bei einer Änderung des rechtlichen Gesichtspunktes oder einer sonstigen für die Zuständigkeitsbestimmung maßgeblichen rechtlichen Bewertung bleibt die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung für die weitere Bearbeitung zuständig.

m)

Bei einer Neuverteilung der Geschäfte werden die bereits anhängigen Sachen von der bis dahin zuständigen Abteilung weiterbearbeitet, sofern bei der Neuverteilung nichts anderes bestimmt ist.

n)

In Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende gehen bei einer Neuverteilung der Geschäfte die bereits anhängigen Sachen an die neu zuständige Abteilung über.

o)

Zur Entscheidung über vom Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung zurückverwiesene Sachen ist der regelmäßige Vertreter des Strafrichters zuständig, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist, sofern der Vertreter als Spruchrichter mit Strafsachen befasst ist.

Fehlt es an einem solchen Vertreter oder ist dieser aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (Ausschließung, Ablehnung) verhindert, so ist der nach dem über das Befangenheitsgesuch entscheidende Richter dienstälteste als Spruchrichter mit Strafsachen befasste Richter zuständig.

p)

Ist ein Strafrichter kraft Gesetzes oder infolge für begründet erklärter Ablehnung (§§ 22 ff. StPO) von der Bearbeitung einer Sache ausgeschlossen, so gilt die unter 8. getroffene Bestimmung entsprechend. Bei der Entscheidung über die Berechtigung der Ablehnung (§ 27 Abs. 3 StPO) scheidet der als nächstberufener Vertreter des abgelehnten Richters in Betracht kommende Richter aus.

q)

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter I. entsprechend.

III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1.

Bei einer Neuverteilung der Geschäfte gehen bereits anhängige Sachen in die neue Abteilung über, soweit nichts anders bestimmt ist.

2.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter I. entsprechend.

2. ABSCHNITT

Vertretung (I)

Eil- und Bereitschaftsdienst (II)

I.

Die Vertretung eines verhinderten Richters übernehmen zunächst die geschäftsplanmäßig bestimmten Vertreter.

Außerhalb der Urlaubs- und Tagungsvertretung gelten der geschäftsplanmäßige Vertreter und die weiteren Vertreter jeweils nach einer Vertretungszeit von 2 Wochen pro Kalenderhalbjahr als verhindert. Sind die geschäftsplanmäßig bestimmten Vertreter verhindert, erfolgt die weitere Vertretung in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem nächsten im Alphabet folgenden Richter nach dem geschäftsplanmäßig zuständigen ordentlichen Abteilungsrichter. Ist ein nach dieser Reihenfolge zur Vertretung berufener Richter bereits mit der Vertretung einer anderen Abteilung belastet, so gilt er insoweit als verhindert. Ist eine Abteilung vorübergehend nicht besetzt, so richtet sich die weitere Vertretung ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge nach dem zuletzt geschäftsplanmäßig zuständigen ordentlichen Richter der zu vertretenden Abteilung.

Zunächst sind die Richter des gleichen Sachgebiets

- Zivilsachen -
- Straf- und alle im Dezernat der
Richterin am Amtsgericht Dr. Geuenich-Cremer
zusammengefassten Sachen –
- Jugendstrafsachen -
- Familiensachen -
- freiwillige Gerichtsbarkeit einschl. Aufgebotssachen -

und schließlich alle Richter berufen.

Soweit ein Jugendrichter die Aufgaben eines Amtsrichters in Haftsachen und Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende wahrzunehmen hat, ist im

Verhinderungsfall aller Jugendrichter zunächst Richterin am Amtsgericht Dr. Geuenich-Cremer, danach alle Strafrichter und schließlich alle Richter berufen.

Soweit in Insolvenzsachen der zuständige Richter und seine geschäftsplanmäßigen Vertreter verhindert sind, sind danach alle in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Aufgebotssachen tätigen und schließlich alle Richter berufen.

Soweit in Vollstreckungssachen der zuständige Richter und sein geschäftsplanmäßiger Vertreter verhindert sind, ist zunächst Richter Ludwig, danach alle in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Aufgebotssachen tätigen und schließlich alle Richter berufen.

II.

1.

Gegenstand des Eil- und Bereitschaftsdienstes sind an allgemein dienstfreien Tagen alle unaufschiebbaren Dienstgeschäfte.

Der insoweit bestimmte Richter muss an Samstagen von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen von 11.00 Uhr – 12.00 Uhr im Gericht erreichbar sein. Im Übrigen wird der Eil- und Bereitschaftsdienst durch den bestimmten Richter von 6.00 Uhr – 21.00 Uhr in telefonischer Rufbereitschaft wahrgenommen.

An Werktagen, die nicht Feiertage oder allgemein dienstfreie Tage sind, ist der jeweils eingeteilte Richter für die dem Amtsgericht zugewiesenen Aufgaben nach dem Polizeigesetz NW und dem Vereinsgesetz von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr in telefonischer Rufbereitschaft zuständig. Zudem ist der jeweils eingeteilte Richter in der Zeit von 6.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr für richterliche Anordnungen zur Fixierung von Patienten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung gem. § 20 PsychKG NRW zuständig.

Die jeweils zuständigen Richter einschließlich der Vertreter werden durch gesonderten Beschluss des Präsidiums bestimmt (Teil C).

Von der Wahrnehmung des richterlichen Eil- und Bereitschaftsdienstes sind Richterinnen während der Schwangerschaft befreit.

2.

Eilbedürftige Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG NRW im Sinne von § 312 Nr. 4 Alt. 1 FamFG, Anträge auf Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 20 PsychKG NRW sowie Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung betreffend die Genehmigung einer Unterbringung nach den Vorschriften des BGB im Sinne von § 312 Nr. 1 FamFG, werden, sofern sich die betroffene Person bereits in einer Unterbringungseinrichtung befindet und nicht das Familiengericht zuständig ist, an Werktagen, die nicht Feiertage oder allgemein dienstfreie Tage sind, von einem hierfür nach diesem Abschnitt bestimmten Richter bearbeitet. Als eilbedürftig gilt eine Sache in der Regel dann, wenn innerhalb von 48 Stunden entschieden werden muss. Für Verlängerungen der in Satz 1 genannten Entscheidungen gilt die besondere Zuständigkeitsregelung dann, wenn die Entscheidung eilbedürftig ist.

Zuständig für die Bearbeitung und Entscheidung in diesen Sachen ist

Montag:	Richterin am Amtsgericht Schußmüller
Dienstag:	Richter am Amtsgericht Jahn
Mittwoch:	Richter am Amtsgericht Schwenzer, mit Ausnahme des ersten Mittwochs eines jeden Monats, an dem der Eildienst von Richterin am Amtsgericht Rühl wahrgenommen wird
Donnerstag:	Richter am Amtsgericht Schwenzer
Freitag:	Richter am Amtsgericht Bungert

sofern der jeweilige Antrag nach 15 Uhr des Vortages und bis 15 Uhr des jeweiligen Eildiensttages eingegangen ist und nicht eine Entscheidung des unter 1. bestimmten zuständigen Eildienstrichters ergangen ist.

Für den Fall, dass Richter am Amtsgericht Schwenzer durch Richterin am Amtsgericht Rühl vertreten wird, wird der Eildienst am Donnerstag von Richter am Amtsgericht Bungert wahrgenommen.

Für den Fall, dass Richter am Amtsgericht Schwenzer durch Richter am Amtsgericht Bungert vertreten wird, wird der Eildienst am Mittwoch von Richterin am Amtsgericht Rühl wahrgenommen.

- Bearbeitungsstand: 01.07.2019

Ist ein nach dieser Bestimmung zuständiger Richter an der Wahrnehmung dieses Eildienstes verhindert, so ist der jeweils geschäftsplanmäßige Vertreter zur Vertretung auch insoweit berufen.

Das Präsidium des Amtsgerichts

Krefeld, den 14.12.2018

Batzke

Borgmann

Dr. Geuenich-Cremer

Dr. Grefen

Höfer

Lambrecht

Zembol